

schen Bezirk verbunden werden, so liegt es doch wohl in der Absicht der Bestimmung, daß diese Ersteren auch in alle Rechte und Verbindlichkeiten eintreten müssen, welche der Stadt zukommen. Ich glaube, in sehr wenigen Fällen wird es bei Einführung der Städteordnung und Entwerfung der Localstatuten vorgekommen sein, daß bei Verbindungen von dergleichen ländlichen Grundstücken mit dem städtischen Gemeindebezirk eine ausdrückliche Bestimmung in Bezug auf die künftige Unterordnung derselben unter den Zunftzwang getroffen worden ist, die betreffenden Commissarien und Betheiligten werden vielmehr eine solche stets als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt haben. Ich glaube daher, daß es wohl besser sein wird, wenn man dem Schill'schen Antrage beitrifft, und den Zusatz wegläßt, um den sonst leicht möglichen Mißverständnissen vorzubeugen.

v. Meisch: Aus den angeführten Gründen beabsichtige auch ich, mich von der Deputation zu trennen und dem Antrage des Herrn Bürgermeister Schill beizutreten.

Bürgermeister Bernhards: Ich erlaube mir nur die einzige Bemerkung, daß, wenn der von der zweiten Kammer angenommene Zusatz bleiben sollte, für die betheiligten Bezirke incorporirte oder noch zu incorporirenden nichts weniger als gesorgt wäre, vielmehr ihnen dadurch große Nachtheile verursacht werden würden; denn sie würden dadurch nicht des städtischen Zunftzwanges theilhaftig, und nicht der damit verbundenen Vortheile, sondern müßten erst deshalb auf eine Vereinigung mit den übrigen Bestandtheilen der Stadt es ankommen lassen, und vorauszusetzen ist nicht, daß diese Bezirke, indem sie es auf eine freie Vereinigung ankommen lassen, sich des Rechts, das sie durch Gesetz erlangt haben, begeben werden. Daher werde auch ich für den Wegfall des Zusatzes stimmen. Lieber wäre es mir freilich, wenn der ganze 2. §. in Wegfall gebracht würde.

Referent Bürgermeister Starke: Ich erblicke nur noch einen einzigen Verbündeten, der dem Deputationsgutachten treu geblieben ist, vergönne mir aber dennoch in seinem und meinem Namen eine kurze Vertheidigung des Deputationsgutachtens zu übernehmen. Wenn nämlich in der Städteordnung in §. 13 und 15, welche hier wesentlich einschlagen, bloß im Allgemeinen von der Einheit des Stadtbezirkes gesprochen und darauf Bezug genommen wird, daß städtischen Bezirken auch andere Gemeindebezirke einverleibt werden können, so hat die Verordnung vom 27. Januar 1835 die Bildung der Heimathsbezirke betreffend, dies Verhältniß insofern geändert, als es die facultative Einverleibung gewissermaßen zu einer unfreiwilligen umschafft. Solche Einverleibungen sind theilweise bereits vorgekommen, z. B. in hiesiger Residenz in Bezug auf Antonstadt, und werden an andern Orten vorkommen, wo zur Zeit noch gewisse Jurisdictionsverhältnisse in ein und derselben Stadt bestehen. In Bezug auf solche Verhältnisse nun macht es sich durchaus nothwendig, eine gesetzliche Bestimmung zu haben, wie es diesfalls mit Anwendung der Gewerbeverhältnisse auf die einbezirk-

ten Possessionen gehalten werden solle, wenn eine dergleichen Festsetzung bei der Einverleibung einen Gegenstand der Verhandlung nicht gebildet hat. Die hohe Staatsregierung hat sich nun hierüber in der 2. §. ausgesprochen, und die zweite Kammer hat die diesfallsige Bestimmung dahin modificirt, daß eine Extension des Zunftzwangs und städtischen Gewerbebetriebs auf die früher zum Lande gehörig gewesenen Possessionen gesetzlich nicht zu präsumiren sei, und man kann es dabei bewenden lassen, wenn auch für den ersten Augenblick eine solche Bestimmung das städtische Interesse nachtheilig zu berühren scheint, weil es nur einer bestimmten Festsetzung an sich bedürfte; deshalb hat auch die Deputation die modificirte Erklärung der zweiten Kammer zu der ihrigen gemacht, und nur der Beifügung sich opponirt, daß eine Ausdehnung des Zunftzwangs auf diese incorporirten Besitzungen nie stattfinden dürfe. Der erste Zusatz: „aus vorstehender — nicht zu folgern,“ benachtheiligt aber effectiv das städtische Interesse nicht, weil es ja unbeschadet dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen ist, daß eine städtische Gemeinde, der eine andere ganz oder theilweise einverleibt werden soll, es sich zur ausdrücklichen Bedingung machen könne, daß auch in diesem Theil der städtische Gewerbebetrieb in der nämlichen Maße exercirt werde, wie es in der Stadt der Fall war. — Dies geschah neuerdings von der Residenz in Bezug auf Antonstadt; und hätte es allerdings auch ebenso gut bei der Gesetzbilgung bewenden können, so hat die Deputation doch sich auch von der Unschädlichkeit überzeugt, wenn den Wünschen der zweiten Kammer diesfalls entsprochen würde. In Bezug auf das, was der Herr Secretair Ritterstadt erwähnt hat, und in Betreff seines Amendements muß ich noch bemerken, daß von der zweiten nicht eine alternative, sondern copulative Bestimmung in Vorschlag gebracht worden ist, wie das Protokoll Seite I. Bd. III. Abthl. ausdrücklich erkennen läßt. Es ist indeß kaum zu bezweifeln, daß von dem dortigen Antragsteller nicht grade auf einer copulativen Festsetzung hat bestanden werden wollen.

(Beschluß folgt.)

Ergänzende Berichtigung. Die in Nr. 20, Seite 357 enthaltenen Aeußerungen des Herrn Grafen v. Einsiedel sind Nachstehendem gemäß zu ergänzen:

Drei der von beiden Kammerdeputationen gestellten Fragen sind beifällig beantwortet. Hieraus folgt, daß die vierte (vom Herrn Stellvertreter gestellte) nach dem rechtlichen Sinne des Quasicontractes der Negotiorum gestio, nämlich des geförderten nützlichen Zweckes, ohne Auftrag zwar, doch mit Recht auf Schadloshaltung zu beurtheilen, und ebenfalls zu entscheiden sein würde. Der Beweis liegt in der Beurtheilung der Deputation von den ersten dreien und den vorwaltenden Umständen. Wäre vor jenem Bau darauf postulirt worden, so würde man zu bewilligen und darauf Steuerausweise zu richten gehabt haben. Da es sich aber von Ersatz der gemachten Vorschüsse und von Anwendung vorhandener Steuerüberschüsse allein handle, so komme zur Genehmigung hiervon die Betrachtung hinzu, daß solche sonach zu industriösen kunstartigen Zwecken, zu Arbeit Verdienst und Verbrauch im Lande und dessen erwerbender Bewohner, beschleunigter Weise verwendet würden. Einen nützlichen obliegenden Zweck und eine Gattung solcher Zwecke befördern, kann am Ende nur — den städtischen Dank verdienen.